



## Pressemitteilung (zum Jahrespressegespräch am 25.01.2017)

### **Stolperkante und nasse Tanzfläche - Verkehrssicherungspflichten in der Rechtsprechung des OLG Hamm**

Eine Stolperkante vor einem Lebensmittelmarkt und eine nasse Tanzfläche in einer Diskothek - zwei Beispiele für Verkehrssicherungspflichtverletzungen in der Rechtsprechung des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm.

25. Januar 2017

Seite 1 von 3

Christian Nubbemeyer  
Pressedezernent

### **3 cm hohe Stolperkante vor Lebensmittelmarkt - Geschäftsinhaber haftet (Verfahren 9 U 158/15 OLG Hamm):**

An einem Nachmittag im Mai 2013 stürzte der seinerzeit 62 Jahre alte Kläger aus Frechen im Außenbereich des von der beklagten Gesellschaft in der Esserstraße in Hagen betriebenen Lebensmittelmarktes. Hierzu behauptet der Kläger, er sei über eine 3 cm hohe Unebenheit der Gehwegplatten zu Fall gekommen und habe sich den komplizierten Bruch seines linken Oberarms zugezogen.

Die auf Zahlung von Schadensersatz, u. a. eines Schmerzensgeldes in Höhe von 7.500 Euro gerichtete Klage des Klägers ist in erster Instanz erfolglos geblieben. Nach Ansicht des Landgerichts Hagen konnte der Kläger eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten nicht nachweisen. Er habe nicht bewiesen, dass er an einer Kante hängen geblieben sei, die zum angrenzenden Belag einen Höhenunterschied von mehr als 2,5 cm gehabt habe, so das Landgericht.

Die Berufung des Klägers war teilweise erfolgreich. Mit Urteil vom 13.09.2016 hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm eine Haftung der Beklagten unter Berücksichtigung eines 50%-igen Mitverschuldens des Klägers angenommen und das Verfahren zur Klärung des Schmerzensgeldbetrages an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflicht, so der Senat, verletzt. Sie habe auch in dem ihrem Ladenlokal vorgelagerten Bereich die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern. Die Verpflichtung erstrecke sich auf den Gehweg im Zugang zum Geschäftslokal. Die Verkehrsfläche müsse zwar nicht schlechthin gefahrlos und mangelfrei sein. Fußgänger hätten wie andere Verkehrsteilnehmer auch die gegebenen Verhältnisse grundsätzlich so hinzunehmen, wie sie sich ihnen erkennbar zeigten und sich auf Unebenheiten als typische Gefahrenquellen einzustellen.

Auf dieser Grundlage entspreche es überwiegender Rechtsprechung, dass Unebenheiten eines Gehwegs bis zu einer Grenze von 2,0 cm bis 2,5 cm in der Regel hinzunehmen seien. Mit größeren Höhenunterschieden müsse ein Fußgänger demgegenüber nicht rechnen, sie begründeten eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle. Im Bereich, in dem

Tel. 02381 272 4925

Fax 02381 272 528

[pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)

Heßlerstraße 53

59065 Hamm

Tel. 02381 272-0

Internet:

[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)



der Kläger gestürzt sei, habe es Höhenunterschiede von bis zu 3,0 cm gegeben. Der Bereich habe daher eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle dargestellt, so dass die Beklagte nachzuweisen habe, dass der Kläger über einen geringeren Höhenunterschied als 2,5 cm oder aus vom Belag unabhängigen Gründen zu Fall gekommen sei. Diesen Nachweis habe sie nicht geführt und deswegen für eine Verkehrssicherungspflichtverletzung zu haften.

Allerdings treffe den Kläger ein hälftiges Eigenverschulden, weil er als Fußgänger nicht hinreichend auf die Unebenheiten im Gehwegbereich geachtet habe. Durch geschäftliche Auslagen seiner Umgebung sei er nicht abgelenkt worden. Bei hinreichender Aufmerksamkeit habe er den Sturz daher vermeiden können.

#### **Auf nasser Tanzfläche in der Disco ausgerutscht - Betreiber haftet (Verfahren 9 U 77/15 OLG Hamm):**

In der Nacht zum 01.01.2009 hielt sich die Klägerin aus Bottrop in einer Bottroper Diskothek auf, um dort mit Freunden Silvester zu feiern. In den frühen Morgenstunden kam sie auf der Tanzfläche zu Fall und zog sich eine tiefe Schnittverletzung an der rechten Hand zu, die notfallmäßig versorgt werden musste. Sie hat behauptet, an ihrer Hand seien Nerven und eine Hauptarterie durchtrennt worden. Infolge ihrer Verletzung habe sie erhebliche gesundheitliche, auch psychische Beeinträchtigungen erlitten, für die die beklagte Betreiberin der Diskothek und ihre Geschäftsführer zu haften hätten. Von diesen hat sie Schadensersatz verlangt, u. a. ein Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 Euro. Die Beklagten haben demgegenüber behauptet, die Klägerin sei alkoholisiert gewesen, habe ein Glas fallen lassen und sei dann unglücklicherweise in die Scherben ihres eigenen Glases gefallen.

Nach der Anhörung der Klägerin und der Vernehmung von Zeugen hat das Landgericht dem Schadensersatzbegehren dem Grunde nach stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat das landgerichtliche Grundurteil nach einer ergänzenden Beweisaufnahme bestätigt.

Zwischen den Parteien sei unstrittig, so der Senat, dass sich die Klägerin bei einem Sturz auf der Tanzfläche eine gravierende Schnittverletzung an der rechten Hand zugezogen habe. Aufgrund der Zeugenaussagen und der Angaben der Klägerin sei der Senat - ebenso wie das Landgericht - davon überzeugt, dass sich die Flüssigkeit, auf der die Klägerin ausgerutscht sei, als auch die Scherben, an den sie sich dann verletzt habe, bereits vor ihrem Sturz auf dem Boden befunden hätten und nicht etwa von einem von ihr selbst fallengelassenen Glas herrührten. Nach der von der Klägerin nachgewiesenen objektiven



Pflichtverletzung sei es den Beklagten nicht gelungen, sich dahingehend zu entlasten, dass sie bzw. ihre Angestellten kein Verschulden an dem ordnungswidrigen Zustand der Tanzfläche getroffen hätte. Sie hätten weder ein Organisationsverschulden noch Mängel bei der Ausführung getroffener Organisationsanordnungen ausschließen können. Von dem Anscheinsbeweis, der dafür spreche, dass sich die Pflichtverletzung auch im Unfall ausgewirkt habe, hätten sich die Beklagten ebenfalls nicht entlastet. Ein Mitverschulden der Klägerin am Unfallgeschehen hätten sie nicht beweisen können. Das begründe ihre volle Haftung, deren Umfang das Landgericht im Betragsverfahren zu klären habe.

Seite 3 von 3

Rechtskräftige Urteile des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 13.09.2016 (9 U 158/15) und vom 05.04.2016 (9 U 77/15)

Christian Nubbemeyer, Pressedezernent